Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand

Hauptschriftleitung: Berlin SW 61, Yorckstraße 71 Fernruf F 6, 4406

Nummer 18 | Berlin, Donnerstag, den 2. Wonnemond (Mai) 1935 | 52. Jahrgang

Aus dem Inhalt: „Blumen- und Kranzspenden verboten" — Die Neuordnung der deutschen Kartoffelwirtschaft — Verdienst kommt von Dienen! — Amtliches Erbhofbuch — Die Marktordnung dringt vor — Der 1. Wonnemond (Mai) — Symbol deutscher Volkheit — 4. Verordnung zur Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland. Vom 18. April 1935. — Verordnung zur Einführung des Erbhofrechts im Saarland. Vom 16. April 1935. — Buchführung = Buch- und Betriebsführung — Möhren- und Karottenanbau und -Ernte 1934 — Der Anbau von Heil-, Gewürz- und Duftpflanzen ist keine Konkurrenzerscheinung — Aus dem Schulungslehrgang der Landesfachwarte für Friedhofsgärtnerei — Die Befruchtung bei den Kürbisgewächsen — Die hauptsächlichsten Gemüsearten — Verkaufswerbung ist auch beim Samenverkauf notwendig — Folger-Erbsen — Jetzt notwendiger Pflanzenschutz im Blumen- und Zierpflanzenbau — Stimmen aus dem Leserkreise — Gesinnungsbruderschaft — Bücherschau — Fragekasten — Der Vergleich der Obsternten von 1933 und 1934 — 1. Kurmärkische Junggärtnertagung — Ein Gärtner unter den Reichssiegern des Berufswettkampfes — Schulungstagung — Adiantum in Blechgefäßen — Die berufsständischen Einrichtungen des Gartenbaues — Der Ringelspinner, seine Lebensweise und Bekämpfung — Der seltsame Osterstrauß.

Die Neuordnung der deutschen Kartoffelwirtschaft

Von Stabsabteilungsleiter Dr. Hans Merkel.

Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Kartoffelwirtschaft fügt einen weiteren mächtigen Quader ein in den Gesamtbau der deutschen Ernährungswirtschaft. In den einzelnen Landesbauernschaften werden die Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen einschließlich Stärke zu Kartoffelwirtschaftsverbänden zusammengeschlossen. Die Wirtschaftsverbände werden ihrerseits zur Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft zusammengefügt. Den Zusammenschlüssen obliegt die Durchführung der Marktordnung, und zwar den Wirtschaftsverbänden innerhalb der Landesbauernschaften, der Hauptvereinigung über das ganze Reichsgebiet.

Die Kartoffelwirtschaft war bisher bereits in Vorstufen geordnet worden. Durch einen Reichsbeauftragten war im vergangenen Jahr die Regelung des Kartoffelmarktes, auch der Frühkartoffelversorgung, durchgeführt worden. Ebenso waren die verarbeitenden Betriebe der Kartoffelflockenhersteller und die Stärkeindustrie in wirtschaftlichen Vereinigungen zusammengefaßt worden.

Diese Vorstufen der Marktordnung auf dem Gebiet der Kartoffelwirtschaft werden nunmehr in die endgültige Form der Wirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung übergeführt. Die Wirtschaftliche Vereinigung der Kartoffelflockenhersteller geht in der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft unmittelbar auf, während die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Stärkeindustrien in Liquidation tritt.

Den Zusammenschlüssen obliegt die Durchführung der Marktordnung. Hierzu gehört insbesondere die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen. Die Verkehrsregelung umfaßt alle Maßnahmen, die sich auf die Güte, Beschaffenheit, den Transport, die Erfassung, den Absatz, die Lieferung und Zahlung erstrecken. Soweit ein Bedürfnis gegeben ist, besteht auch die Möglichkeit, für einzelne Märkte besondere Vorschriften zu erlassen. Die Anwendung einheitlicher Verträge, Qualitätsnormen, der Schlußscheinzwang, die Verladekontrolle, auch die Regelung von Lieferungsbeziehungen, die durch die Auferlegung von Abnahmepflichten noch besonders gesichert werden können, finden hier ihre rechtliche Grundlage.

Die Verordnung bringt eine Fortbildung der Marktordnung insofern, als die bisherigen Kontingentierungsbestimmungen in neuer Weise festgesetzt werden. Die Zusammenschlüsse haben das Recht, den Ausnutzungsgrad und den Arbeitsumfang der verarbeitenden Betriebe nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Damit sind die bisher üblichen Bezeichnungen von Kontingent und Kontingentierung verlassen, schon um auszudrücken, daß das Kontingent kein übertragbares Vermögensrecht, sondern ein von dem Wirtschaftsverband verliehenes Verarbeitungsrecht ist. Von dem Begriff der Kontingentierung wurde abgegangen, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß für die Verleihung von Verarbeitungsmengen nicht starre Kontingentierungsgrundsätze anzuwenden sind, sondern daß jede Regelung des Arbeitsumfanges der Betriebe unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat, unter Berücksichtigung der vorhandenen und der anzustrebenden Strukturverhältnisse usw.

Die Festsetzung von Preisen und Preisspannen und die Erhebung von Ausgleichsbeträgen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Soweit durch Maßnahmen der Zusammenschlüsse schwere Betriebsschädigungen eintreten, ist die Anrufung von Schiedsgerichten vorgesehen, die je nach Lage der Sache auf Zahlung angemessener Entschädigungen erkennen können. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht bei Anordnungen von Preisen und Preisspannen sowie bei allgemeinen Anordnungen über die Regelung des Arbeitsumfanges und den Ausnutzungsgrad von Betrieben.

Die Hauptvereinigung hat das Recht, den Betrieben, die an sich den Wirtschaftsverbänden angehören, auch unmittelbar Weisungen zu erteilen. Von dieser Befugnis wird im Regelfall Gebrauch gemacht werden, soweit es sich um Anordnungen gegenüber der Stärkeindustrie und den Kartoffelflockenherstellern handelt. Auf diese Weise ist eine einheitliche Regelung über das ganze Reichsgebiet nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich, ohne daß deshalb für die Verarbeitungsindustrien besondere wirtschaftliche Vereinigungen gebildet werden mußten. Die Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse werden im einzelnen durch die vom Reichsbauernführer zu erlassenden Satzungen geregelt. Aufgabe der Zusammenschlüsse ist die Sicherung der deutschen Volksernährung, die Verwertung der deutschen Ernte und die Versorgung der Verbraucher zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen. So wird auch auf diesem wichtigen Wirtschaftsgebiet die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung zum Wohle des Ganzen in die Wirklichkeit überführt werden.

„Blumen- und Kranzspenden verboten"

Die Stellungnahme des Reichsbauernführers R. W. Darré

Anläßlich der Eröffnung der „Deutschen Frühjahrs-Blumenschau Berlin 1935" nahm Reichsbauernführer R. W. Darré in seiner Eröffnungsrede zu dieser für unseren Beruf so hoch bedeutsamen Frage Stellung. Er führte wörtlich aus:

„Er (der Städter) lernt es begreifen, daß es Unkultur ist, künstliche Blumen und künstliche Girlanden zu verwenden, wenn es darauf ankommt, zum Höhepunkt eines Festes oder in der Weihestunde des Abschiednehmens Opfergaben in Form lebender Blumen und natürlichen Grüns darzubringen, die eben einmalig sein sollen und deshalb welken dürfen, die aber nicht, in die mottensichere Kiste gelegt und abgestaubt, immer wieder hervorgeholt werden sollen. Nicht minder empfindet er es als unverträglich mit dem inneren Wesen eines so der Natur nahe stehenden Volkes, wie es unser deutsches Volk glücklicherweise noch ist, wenn Traueranzeigen der kalte ernüchternde Satz

„Blumen- und Kranzspenden verboten" beigegeben wird, der doch nur erkennen läßt, daß hier jedes Verständnis für die tiefe, urdeutsche Symbolik des Kranzes verloren gegangen ist.

Es ist außerordentlich zu begrüßen, wenn von höchster Stelle aus jenen Gebräuchen entgegengetreten wird, die nicht nur nicht deutsch sind, sondern auch unseren Beruf in weitestgehendem Maße schädigen. Der gesamte Gartenbau dankt daher Reichsbauernführer Darré für seine öffentliche Kennzeichnung jener, jedem deutschen Empfinden ins Gesicht schlagende Unsitte.

Amtliches Erbhofbuch

Der Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft R. Walther Darré hat folgenden Aufruf erlassen:

„Von privater Seite wurden neuerdings Stammbücher auf Erbhöfe oder dergl. angeboten. Es handelt sich dabei um rein private, geschäftliche Angelegenheiten der betreffenden Herausgeber. Irgend eine amtliche Bedeutung haben diese privaten Bücher nicht. Jede Einführung ist auch vom Reichsnährstand oder von einer sonstigen amtlichen Stelle weder angeregt noch gebilligt worden. Es ist vielmehr ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in aller Kürze mit der Einführung eines amtlichen Erbhofbuches zu rechnen ist, wie es bereits in einer allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 16. 11. 1933 vorgesehen war. Dieses allein maßgebliche amtliche Erbhofbuch wird voraussichtlich durch amtliche Stellen ausgegeben werden und neben den gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen alle erforderlichen Unterlagen, Vordrucke usw. für die Geschichte des Hofes, der Sippe usw. usw. enthalten. Es muß deshalb jedem Bauern in seinem eigenen Interesse dringend geraten werden, das Erscheinen des amtlichen Erbhofbuches abzuwarten."

Die Marktordnung dringt vor

In den Ostertagen sind im Rahmen der nationalsozialistischen Marktordnung auf den Gebieten der Kartoffelwirtschaft, der Braunwirtschaft und der Fischwirtschaft drei neue Hauptvereinigungen errichtet worden. Mit diesem folgerichtigen Weiterbau der vor eineinhalb Jahren zunächst auf dem Gebiete der Milchwirtschaft eingeleiteten Ordnung ist ein weiterer Schritt vorwärts getan. Mit Behmut sehen jene falschen Propheten, die vor wenigen Wochen das Ende der Marktordnung voraussagen wollten, als auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei einigen Erzeugnissen gewisse Lockerungen vorgenommen werden konnten, ihre Felle fortschwimmen. Nunmehr zeigt es sich, daß auch in der nationalsozialistischen Marktordnung die gleiche Richtschnur gilt wie für die nationalsozialistische Politik im großen: Unverrückbar in den Zielen, elastisch in den Mitteln. Der Aufbau der neugeschaffenen drei Hauptvereinigungen läßt die gleichen Grundlinien erkennen, wie sie bisher nach und nach bei den wichtigsten Erzeugnissen aufgestellt worden sind. Abweichungen im einzelnen sind immer den jeweiligen Bedürfnissen der entsprechenden Erzeugnisse angepaßt worden. Bemerkenswert ist schließlich noch, daß die genannten neuen Hauptvereinigungen Wirtschaftsgebiete erfassen, die organisatorisch größere Schwierigkeiten bieten, als es bei den bisherigen Hauptvereinigungen der Fall war, zumal die Bedeutung der hier in Frage kommenden Wirtschaftsgruppen teilweise erheblich über die Ernährungswirtschaft in die allgemeine Volkswirtschaft und Sozialpolitik hinausreicht. Jetzt können auch die einem Kartell im herkömmlichen Sinne innewohnenden Kräfte voll zur Anwendung gelangen, soweit sie für die gesamte Volkswirtschaft von Wert sind. Dagegen werden nunmehr alle Bestrebungen verhindert werden, die ausschließlich dem Nutzen nur einer einzelnen Gruppe dienen und auf Kosten der anderen Gruppen oder gar der gesamten Volkswirtschaft gehen. Nach der Schaffung der neuen Hauptvereinigungen sind nunmehr folgende Gebiete der Ernährungswirtschaft nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt: Gartenbau, Kartoffeln, Getreide, Vieh, Milch- und Milcherzeugnisse, Eier, Zucker, Fischwirtschaft und die Braunwirtschaft. Entsprechend den bei Erlaß des Reichsnährstandsgesetzes betonten Zielen der nationalsozialistischen Agrarpolitik, ist der Aufbau nicht schematisch oder in einem Zuge erfolgt. Im Rahmen der Gesamtordnung wie beim Aufbau der einzelnen Gruppen ist vielmehr den organischen Gegebenheiten in vollem Umfange Rechnung getragen worden. Diese Politik allein verbürgt den Erfolg.

Der 1. Wonnemond (Mai) — Symbol deutscher Volkheit

Eben wurde dem deutschen Volke wieder ein 1. Wonnemond (Mai) geschenkt. Wer erinnert sich nicht jener geschichtlich gewordenen Stunden, da der Führer und Reichskanzler den Vier-Jahres-Plan zum Wiederaufbau von Volk und Staat verkündete. Damals bekannte sich das Volk einmütig zur Gemeinschaft aller, die gleichen Blutes sind und zu dem Wollen, zu jeder Zeit für das Werk der Erneuerung Deutschlands sich einzusetzen.

Nun sind erst 2 Jahre vergangen und schon kann das deutsche Volk mit Fug und Recht den Erfolg seiner Arbeit feiern. Der weitaus größte Teil der arbeitslosen Volksgenossen ist wieder zu Arbeit und Brot gekommen und durch die agrarpolitische Gesetzgebung ist der Nährstand für alle Zeiten dem Boden verbunden und krisenfest gemacht worden. So ist gewaltige Arbeit getan, um die tragenden Stände des Volkes stark zu machen, damit sie in der Lage sind, Grundlage kommender Entwicklung Deutschlands zu sein. Millionen Menschen marschieren in den Städten und Dörfern — einig in dem Willen, heilige Blutsgemeinschaft zu sein, einig in dem Willen, alles einzusetzen für Volk und Staat. Wo in früheren Jahren und Jahrzehnten deutsche Menschen sich in Haß und Mißtrauen bekämpften, da steht heute ein Volk und ein fanatischer Wille. Die Arbeiter der Stirn und die der Faust schlossen einen festen Bund und von Stadt zu Land schloß sich die Bruderhand zu gemeinsamem Werk. Vor 2 Jahren forderte der Führer auf der 1. Maifeier im nationalsozialistischen Deutschland, daß es nun Aufgabe des Nährstandes sei, sein Wesen den Städtern klar zu machen und daß die Städter zum Nährstand gehen müßten, um vom Wesen ihres Lebens zu künden. Aus dieser Gegenseitigkeit müsse dann das Bewußtsein kommen, daß die volkliche Gemeinschaft der Nährboden deutscher Lebensentwicklung sein müsse. Das deutsche Volk hat diese Worte treulich erfüllt. Wer würde geglaubt haben, daß man in wenigen Jahren dem Nährstand zutrauen könne, aus innerster Hingebung am 1. Wonnemond (Mai) für das Schicksal des Volkes zu demonstrieren und wer würde geglaubt haben, daß die in früherer Zeit gegeneinander gehetzten verschiedenen Stände in so einzigartiger Geschlossenheit die Gemeinsamkeit ihres Wollens bekunden hätten? Aber das Unmögliche ist wahr geworden — dank der nationalsozialistischen Weltanschauung, die eine jahrtausendalte Sehnsucht der deutschen Menschen Wirklichkeit werden ließ, die erfüllte, was deutsche Sänger und Dichter immer und immer wieder gefordert haben, die blutsmäßige Reinheit des Volkes, die Einheit und Kraft des Reiches!

Br.

Verdienst kommt von Dienen!

J. Aumer, Stabsabteilungsleiter im Reichsnährstand

In vergangenen Zeiten der deutschen Geschichte, die leider allzu oft durchaus nicht dem ehrenden Beiwort deutsch entsprachen, ist von artfremden Kräften systematisch und beharrlich daran gearbeitet worden, die Unterschiede zwischen germanisch-deutschen und jüdischen Auffassungen zu verwischen. Infolge seiner dialektischen Spitzfindigkeiten gelang es dem Juden ungehindert, Begriffe zu zerspalten und dadurch zu verkleinern oder ihnen zumindest einen ganz anderen Begriff unterzuschieben.

Nachdem jetzt der jüdische Einfluß auf Kultur und Geistesleben, auf Sitte, Recht und öffentliche Meinung durch den Nationalsozialismus, der bewußte Rassenkunde und ihre politische Anwendung darstellt, gebrochen ist, gilt es, alle Begriffe wieder von den ihnen anhaftenden artfremden Flecken zu reinigen.

Das beste und klarste Beispiel für diese Verwischung der Unterschiede ist wohl an dem Begriff „Verdienst" gegeben. Wie das Wort schon erkennen läßt, ist es ganz eindeutig von dem Tätigkeitswort „dienen" abgeleitet worden. Nun überlege man sich, was von diesem ursprünglich klaren Sinn noch in dem Wort „Großverdiener", dem großen Hauptwort der Inflation und des Novembersystems übrig geblieben ist? Aus der sittlichen Forderung des „Dienen", der Arbeit für das Allgemeinwohl, ist hier nur die Tätigkeit des Zusammenraffens, des „ganz großen" Gelderwerbs zu erkennen. Indem man „Verdienst" gleich „Erwerb" setzte, zerbrach man den germanischen Sinn des Wortes; aus dem sittlichen und moralischen Gebot, das den Begriff umschloß, wurde eine ethisch überhaupt nicht mehr begründete materialistische Handlungsweise. Für den germanischen Menschen sind Verdienst und Eigentum aber etwas grundsätzlich anderes als beim Juden, der darin nur ein Mittel sieht, sich emporzuheben und seine angeborenen Minderwertigkeitsgefühle durch äußeren Glanz zu verdecken.

Demgegenüber stelle ich die treffende Erklärung, die der Reichsbauernführer R. Walther Darré in seinem Werke „Neuadel aus Blut und Boden" vom germanischen Eigentumsbegriff gegeben hat. „Der germanische Begriff des Eigentums ist von dem germanischen Grundgedanken der Familie als einer Geschlechterfolge gar nicht zu trennen. Dieser hing ursächlich zusammen mit dem germanischen Gottumsbegriff wie überhaupt der Weltanschauung der Germanen". Weil der germanische Eigentumsbegriff also ursprünglich mit dem Wesen und der Haltung der Rasse untrennbar zusammenhing, hatten artfremde Gewalten ein Interesse daran, den deutschen Begriff „Eigentum", dem innere Bindungen innewohnten, zu versachlichen. Durch diese Versachlichung wurde dieser echt urdeutsche Ausdruck seines Seelengehaltes beraubt, seiner sittlich verpflichtenden Grundtendenzen entkleidet und mehr und mehr zum Objekt der Rabulistik und Sophistik gemacht.

Dem Nationalsozialismus ist es zu danken, daß dem deutschen Volk wieder das Gefühl für Rassebewußtsein geschenkt worden ist. Es ist aber kein Geschenk, das mühelos in Empfang genommen werden darf, sondern das stets und ständig gepflegt werden muß. Es ist ein Geschenk, das verpflichtet! Es gilt nicht nur, die blutsmäßigen Zusammenhänge zu erkennen und nach diesen Erkenntnissen zu leben, sondern es muß aus unserem ganzen Denken, Fühlen und Handeln — auch dies ist so ein Begriff, dem ein rein materieller Inhalt unterschoben wurde — der artfremde Geist entfernt werden. Durch die nationalsozialistische Agrarpolitik ist der Nährstand als erster in Deutschland vom liberalistischen Wirtschaftssystem, in dem der jüdische Geist seinen stärksten Ausdruck fand, losgelöst und wirklich zum ersten Male in der Geschichte befreit worden. Die Losung „Blut und Boden" muß deshalb ständige Mahnung sein, Eigentum als Verpflichtung an Volk und Vaterland im ursprünglichsten Sinn des Begriffs zu betrachten und das Wort „Verdienst" muß wieder auf seine eigentlich deutsche Bedeutung zurückgeführt werden, in welchem die sittliche Forderung des Dienens in den Vorder- und Ausgangspunkt gestellt wird.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.